Der Eigentumsvorbehalt an Grundstücken und an Fahrnis.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der Hohen Juristischen Fakultät der Universität zu Breslau

vorgelegt von

Waldemar Wanjura

Referendar.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1907.

Gedruckt mit Genehmigung der Juristischen Fakultät der Universität Breslau.

Referent: Professor Dr. **Dahn.**
Korreferent: Professor Dr. **Schott.**

Meinem Vater.

Inhaltsverzeichnis.

§ 1.

Die geschichtliche Entwicklung des Vorbehalts des Eigentums durch den Verkäufer bei beweglichen und unbeweglichen Sachen.

Der Kaufvertrag dient dem Wertumsatze von Ware gegen Geld. Dieser Zweck des Kaufvertrages wird dadurch erreicht, daß der Verkäufer verpflichtet ist, dem Käufer den Kaufgegenstand zu verschaffen, der Käufer den Kaufpreis zu zahlen. Die Erfüllung dieser Verpflichtungen führt den Güterumsatz herbei.

Vornehmlich gehören zu den durch Kauf umgesetzten Waren körperliche Gegenstände, Sachen (BGB. § 90). Die Verpflichtung des Verkäufers einer Sache ging im römischen und gemeinen Rechte dahin, dem Käufer die dauernde Beherrschung der Kaufsache zu verschaffen, indessen pflegte der Verkäufer, der Eigentümer der Sache war, mit der Erfüllung seiner Pflicht aus dem Kaufvertrage den Käufer zum Eigentümer der Kaufsache zu machen.[1]) Der Verkäufer mußte dem Käufer die Kaufsache übergeben, um ihm deren Beherrschung zu verschaffen. Durch Übergabe der Sache ging Eigentum über, wenn der Übergebende den Willen hatte, Eigentum zu übertragen, der Empfänger, Eigentum anzunehmen. Daß der Käufer, dem die Sache übergeben wurde, den Willen hatte, Eigentum anzunehmen, kann nicht zweifelhaft sein. Aber auch der Verkäufer hatte in der Regel den Willen, sein Eigentum zu übertragen, denn das Eigentum konnte ihm nichts nützen, da er dem Käufer die dauernde Beherrschung der Sache gewährleisten mußte. Daher sagt Ulpian in l. 11 § 2 D. 19, 11[2]): et in primis rem ipsam praestare venditorem oportet, id est tradere. Quae res, si quidem dominus fuit venditor, facit et emtorem dominum.

Nach modernem Recht ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer die Sache zu Eigentum zu übertragen (BGB. § 433; ALR. I, 11,1).

---

[1]) Dernburg, Pand. I § 213.

[2]) Dernburg, Pand. II § 4 Anm. 5.

Die Erfüllung des Kaufvertrages über eine Sache kann nun so vor sich gehen, daß der verkaufende Eigentümer dem Käufer das Eigentum an der Kaufsache überträgt und den Kaufpreis Zug um Zug erhält. Aber es wird auch Fälle geben, in denen der Verkäufer in der Lage ist zu leisten, der Käufer die Sache notwendig braucht, aber gegenwärtig nicht zahlen kann und sich vielleicht zur Eingehung des Kaufvertrages nur bereit erklärt, wenn er die Sache sofort erhält. Dann wird der Verkäufer, der dem Käufer die Sache in Erfüllung des Kaufvertrages übergibt, ohne die Gegenleistung zu erhalten, nach einer Sicherung für seine Kaufpreisforderung trachten. Der Käufer kann den Verkäufer vielfach nur durch Rechte in bezug auf die Kaufsache selbst sichern, wenn er etwas anderes nicht hat. Nach der Rezeption der fremden Rechte[1]) bildete sich in Deutschland eine Form der Sicherung in der Weise, daß die Parteien verabredeten, das Eigentum der verkauften und übertragenen Sache solle dem Verkäufer vorbehalten sein, bis der Käufer den Kaufpreis bezahlt hat.

Die Frage nach dem Ursprung dieses Eigentumsvorbehalts ist jedoch nicht unbestritten. Insbesondere ist behauptet worden, daß schon das corpus iuris Justinians den Vorbehalt gekannt habe.[2])

Im römischen Rechte galt der Satz, daß eine auf Grund des Kaufvertrages erfolgende Tradition Eigentum nur überträgt, wenn der Kaufpreis gezahlt, sichergestellt oder kreditiert worden ist (§ 41 I, 1, 2). Die besondere Abrede, daß das Eigentum der verkauften Sache dem Verkäufer zu seiner Sicherung vorbehalten sei, hätte infolge dieser Bestimmung nur in Fällen[3]) Sinn gehabt, in denen der Kaufpreis kreditiert war, denn hat der Käufer bezahlt oder sichergestellt, so braucht der Verkäufer keine Sicherung, hat der Käufer zwar nicht bezahlt oder sichergestellt, aber der Verkäufer nicht kreditiert, so kann Eigentum auf Grund der erwähnten Bestimmung nicht übergehen, und ein Eigentumsvorbehalt wäre überflüssig.

Die Stellen[4]), auf welche die Behauptung, daß der Vorbehalt

---

[1]) Leonhardt, Zur Lehre von den Rechtsverhältnissen am Grundeigentum, Hannover 1843; Duncker, pactum reservati domini, im Rheinischen Museum für Jurisprudenz Bd. 5.

[2]) Glück, Komm. zum corpus iuris civilis Bd. 16 S. 261 Anm. 49 f.; Goldschmidt, HR. S. 846 I Abt. 2 Anm. 29; Dernburg, Pand. I § 215, 2.

[3]) Dunker a. a. O. S. 81 ff.

[4]) l. 17 D. 18, 6; l. 20, 2 D. 19, 2; l. 21 eod.; l. 13 § 21 D. 19 1; l. 38 pr. D. 39, 2; l. 20 D. 43, 26; l. 3 C. 4, 54; Cohen, Die geschichtliche Entwicklung des Eigentums-

des Eigentums durch den Verkäufer schon dem corpus iuris bekannt gewesen sei, gestützt wird, enthalten Fälle, die in der Tat auf einen verabredeten Eigentumsvorbehalt hinzuweisen scheinen. Der Käufer hat die Kaufsache, ohne daß Eigentum auf ihn übergeht, erhalten, aber nicht bezahlt. Bis zur Bezahlung des Preises besteht zwischen Käufer und Verkäufer ein Rechtsverhältnis, Miete oder precarium, welches ihre Beziehungen zueinander und zur Sache regelt. Aber es ist nicht gesagt, daß die Parteien die Abrede getroffen haben, daß das Eigentum an der Kaufsache dem Verkäufer vorbehalten sein soll, und man kann auch auf eine derartige Abrede nicht schließen.[1] Wollte man diesen Schluß ziehen, so müßte vorausgesetzt werden, daß der Verkäufer Eigentümer ist, daß der Kaufpreis kreditiert ist, und daß die Übergabe der Sache in Erfüllung des Kaufvertrages erfolgt ist. Darüber enthalten diese Stellen aber keine Aufklärung, und man kann diese Voraussetzungen nicht ohne weiteres unterstellen.

Daher hat sich auch die neuere Literatur[2]) dahin geäußert, daß der Vorbehalt des Eigentums dem corpus iuris fremd ist.

Im deutschen Rechte vor der Rezeption der fremden Rechte ist die Abrede, daß das Eigentum der übergebenen Kaufsache dem Verkäufer bis zur Zahlung des Kaufpreises vorbehalten sein solle, ebenfalls nicht zu finden.[3]) Das Kaufgeld pflegte in der Regel sofort bezahlt zu werden.

Die erste[4]) gesetzliche Regelung des Eigentumsvorbehalts findet sich in der „chursächsischen Prozeßordnung" von 1622. Seit dieser Zeit wird der Vorbehalt des Eigentums in den meisten Gesetzgebungen geregelt und in der Literatur behandelt.

Der Eigentumsvorbehalt kam zunächst fast ausschließlich bei Verkäufen von Grundstücken[5]) vor, und zwar von städtischen Grundstücken, da der Verkehr in Landgütern durch rechtliche Gebundenheitsverhältnisse aller Art äußerst gehemmt war. In allen Schriften über den Eigentumsvorbehalt ist bis in die Mitte des 19. Jahr-

---

vorbehalts, in Grünhuts Zeitschrift Bd. 21; Bade, Über Bedeutung und Wirksamkeit des pactum reservati domini, Inaug.-Diss. Rostock 1899.

[1]) Bade a. a. O. S. 11ff.

[2]) Leonhardt a. a. O. S. 222; Bade a. a. O. S. 13 und die dort angegebenen Schriftsteller.

[3]) Dunker a. a. O. S. 188f.; Cohen a. a. O. S. 693f.

[4]) Cohen a. a. O. S. 695.

[5]) Dunker a. a. O. S. 165; Cohen a. a. O. S. 697, 715.

hunderts hinein fast nur von unbeweglichen Sachen die Rede. Daß der Vorbehalt des Eigentums beim Kaufe beweglicher Sachen gar nicht oder selten verabredet wurde, lag daran, daß die Sicherung durch Rechte an Mobilien in der Zeit vor dem 19. Jahrhundert infolge der geringen Bedeutung der Mobilien im wirtschaftlichen Leben selten vorkam.

Das Auftreten [1]) des Eigentumsvorbehalts ist eine Folge der mangelhaften Sicherung, die das gemeine Recht dem Verkäufer, der genötigt war, das verkaufte Grundstück selbst zu seiner Sicherung für den nicht bezahlten Kaufpreis zu benutzen, in anderer Weise geben konnte.

Der Verkäufer hatte nach gemeinem Recht zwei Mittel, die ihm die Möglichkeit gaben, sich im Falle, daß er den Kaufpreis nicht erhält, an die verkaufte und übergebene Sache zu halten, die lex commissoria und die Bestellung einer Hypothek. Die lex commissoria [2]) ist die Verabredung, daß der Verkäufer das Recht haben solle, den Kaufvertrag aufzuheben, wenn der Käufer den Kaufpreis nicht rechtzeitig zahlt. Machte der Verkäufer dieses Recht geltend, so fiel das Eigentum der Kaufsache an ihn zurück. Etwaige Anzahlungen verfielen dem Verkäufer. Die Bestellung einer Hypothek [3]) gab dem Verkäufer das Recht, die verpfändete Sache zu seiner Befriedigung zu verkaufen, wenn die Schuld nicht bezahlt wurde.

Aber diese beiden Formen der Sicherung des Verkäufers konnten nicht genügen. Die lex commissoria enthielt für den Käufer die Gefahr, daß seine Anzahlungen dem Verkäufer verfielen. Er wird daher nicht leicht geneigt gewesen sein, eine derartige Abrede zu treffen. Und der Verkäufer war, wenn er seine aus der lex commissoria entspringenden Rechte geltend machen wollte, stets genötigt, den ihm vielleicht günstigen Kaufvertrag aufzulösen.

Die Sicherung [4]) einer Forderung durch Hypothek war zur Zeit der Geltung der römischrechtlichen Pfandgrundsätze sehr gering. Es waren Hypothekenbestellungen möglich, durch die der Verpfänder sein ganzes Vermögen, ja sogar sein zukünftiges Vermögen, verpfänden

---

[1]) Leonhardt, a. a. O. Vorrede S. V/VI; Dunker a. a. O. S. 172; v. Gönner, Komm. über das Hypothekengesetz für das Königreich Bayern 1. Bd. München 1823 S. 129.

[2]) Dernburg, Pand. II § 95, 6.

[3]) Dernberg Pand I § 261,2.

[4]) Cohen a. a. O. S. 702.

konnte. Es gab ferner keine Reihe privilegierter Hypotheken, die anderen auch eher begründeten Hypotheken vorgingen. Da die Hypothekenbestellung formlos und daher nach außen nicht erkennbar erfolgte, konnte der Verkäufer nicht wissen, ob die Sache nicht, sobald sie der Käufer erhielt, von einer solchen Hypothek ergriffen, und seine Hypothek zur Sicherung der Kaufpreisforderung dadurch wirkungslos gemacht wurde. Obwohl die meisten Juristen der damaligen Zeit der an der Kaufsache zur Sicherung der Kaufpreisforderung bestellten Hypotheken ein Vorzugsrecht vor anderen Hypotheken gaben, blieb die Sicherung des Verkäufers doch insofern zweifelhaft, als er sich infolge des damals geltenden Konkursrechtes an dem Konkurs des Käufers beteiligen mußte.[1])

Außerdem mußte er, wenn der Käufer die Sache einem anderen zu Eigentum übertrug, infolge des von diesem Dritten geltend gemachten beneficium excussionis personalis erst seinen Originalschuldner mit der Klage aus dem Kaufvertrage belangen, ehe er sich an die Sache selbst halten konnte.

Der Eigentumsvorbehalt erschien dem Verkäufer als Mittel, diese Gefahren zu umgehen. Er gab ihm das stärkste dingliche Recht zur Hand, gegen das auch die privilegierte Hypothek machtlos war, das Eigentum konnte gegen jeden Dritten ohne weiteres geltend gemacht werden, am Konkurse des Käufers brauchte sich der Verkäufer als Eigentümer nicht zu beteiligen.

Diese Verhältnisse mußten sich ändern,[2]) als infolge der modernen Hypothekengesetze die im gemeinen Recht vorhandenen Mängel einer Sicherung durch Hypothek wegfielen. Die in diesen Gesetzen zum Ausdruck kommenden Prinzipien der Spezialität und Publizität machten der Unsicherheit der Sicherung durch Hypothek an Grundstücken ein Ende. Hypotheken, die das ganze Vermögen ergriffen, konnten nicht mehr vorkommen. Das auf einem Grundstücke lastende Pfandrecht war jedem erkennbar, denn es konnte nur durch Vertrag und Eintragung im Hypothekenbuch entstehen. Wenn sich der Verkäufer jetzt eine Hypothek an dem verkauften Grundstücke für die Kaufpreisforderung bestellen ließ, ging diese Hypothek allen anderen vom Käufer bestellten Hypotheken vor.

---

[1]) Cohen a. a. O. S. 705.
[2]) Cohen a. a. O. S. 713.

In dieselbe Zeit fällt die Reform des Konkursverfahrens [1]) durch partikularrechtliche Bildungen, welche die dem Eigentumsvorbehalt günstigen Mängel des vorhergehenden Rechtszustandes insofern besserten, als durch sie dem Pfandgläubiger das Recht gegeben wurde, sich auch im Konkurse des Schuldners an der verpfändeten Sache zu befriedigen. Er brauchte, soweit er so Befriedigung erlangte, sich nicht auf den Konkurs einzulassen.

Der Eigentumsvorbehelt hatte also beim Verkaufe unbeweglicher Sachen seine Bedeutung verloren und machte hier der Bestellung einer Hypothek zur Sicherung der rückständigen Kaufgelder Platz.

An beweglichen Sachen war ein Vorbehalt des Eigentums, wie oben erwähnt zunächst nicht vorgekommen. Das hat sich im 19. Jahrhundert geändert. Der Mobilienverkehr erlangte gleiche Wichtigkeit wie der Verkehr in Liegenschaften. Es hat sich nun in neuerer Zeit ein Eigentumsvorbehalt beim Kaufe von beweglichen Sachen entwickelt, aber dieser Vorbehalt hat eine andere Ursache als der frühere Eigentumsvorbehalt bei Grundstücksverkäufen.[2])

Der in der modernen Hypothekengesetzgebung zum Ausdruck kommende Grundsatz der Publizität des Grundstückspfandrechts wurde durch die neueren Gesetzgebungen auch auf das Pfandrecht an beweglichen Sachen übertragen. Da aber die Eintragung in ein öffentliches Buch hier nicht möglich ist, machte man die Begründung des Pfandrechtes an einer beweglichen Sache von der Besitzübergabe an den Pfandgläubiger abhängig (BGB.). § 1205, ALR. I, 20, § 7. Man kann nun nicht sagen, daß ein solches Pfandrecht an einer verkauften beweglichen Sache zu geringe Sicherheit gibt, so daß im Interesse der Sicherheit des Verkäufers ein Vorbehalt des Eigentumes nötig ist. Es ist vielmehr der Umstand[3],) daß ein nur durch Besitzübertragung bestellbares Pfandrecht dem Käufer die ihn zur Eingehung des Kaufvertrages bestimmende Möglichkeit einer sofortigen Verwertung der Kaufsache entzieht, der dieses Pfandrecht hier zur Sicherung des Verkäufers ungeeignet und eine andere Sicherung für die Kaufpreisforderung notwendig macht. Diese andere Sicherungsform fand der Verkehr wiederum in der Abrede, daß das Eigen-

---

[1]) Cohen a. a. O. S. 714.

[2]) Cohen a. a. O. S. 714.

[3]) Cohen a. a O. S. 716 ff.

tum dem Verkäufer bis zur Zahlung des Kaufpreises vorbehalten sein soll, die trotz der Übergabe der Sache an den Käufer dem Verkäufer die nötige Sicherheit für seine Forderung auf den rückständigen Kaufpreis gibt.

Das Auftreten des Vorbehalts des Eigentums durch den Verkäufer stellt sich also als eine Reaktion des Verkehrs gegen ein seinen Bedürfnissen nicht genügendes Pfandrecht dar, die beim Kaufe beweglicher und unbeweglicher Sachen aber, wie eben ausgeführt, zu verschiedenen Zeiten und aus verschiedenen Gründen in Erscheinung trat, je nachdem, ob es sich um den Kauf einer beweglichen oder unbeweglichen Sache handelte.

§ 2.

Ursachen des Unterschiedes zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen hinsichtlich der rechtlichen Behandlung des Vorbehalts des Eigentums durch den Verkäufer im allgemeinen.

Die bei beweglichen und unbeweglichen Sachen durchaus verschiedene Entwicklung des Vorbehalts des Eigentums durch den Verkäufer hat eine bei beweglichen und unbeweglichen Sachen verschiedene rechtliche Behandlung des Vorbehalts nur in geringem Maße hervorgerufen. In den einzelnen Perioden der Entwicklung wurden meist die für den Vorbehalt beim Kaufe eines Grundstücks geltenden Regeln auf den Vorbehalt beim Kaufe einer beweglichen Sache angewendet und umgekehrt. Aber die grundsätzlichen Unterschiede, die das Recht in einigen Beziehungen zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen macht, wirken auch auf den Vorbehalt des Eigentums ein.

1. Die Rücksicht auf die Rechtssicherheit verlangt es,[1]) daß die Veräußerung einer Sache und die Bestellung und Veränderung eines Rechts an derselben nicht allein durch den bloßen Willen des Veräußerers und Erwerbers erfolgt, sondern daß zum Willen noch ein Vorgang hinzutreten muß, der diesen Willen nach außen hin erkennbar macht.

Dieser Vorgang bestand nach römischem Recht[2]) in der Über=

---

[1]) Planck, Komm. z. BGB. III S. 10.

[2]) Dernburg, Pand. I § 213.

gabe der Sache. Das deutsche Recht machte nur die Übertragung des Eigentums und die Bestellung eines Rechts an einer beweglichen Sache von der Übergabe derselben abhängig und erfand für den die Veräußerung und Belastung eines Grundstücks erkennbar machenden Vorgang die Eintragung in öffentliche Bücher.

Die Übergabe[1]) eines Grundstücks kann dem Zweck, die Eigentumsübertragung oder den Erwerb eines Rechts erkennbar zu machen, nicht genügen. Sie versagt ihren Dienst völlig, wenn das zu bestellende oder zu verändernde Recht — was bei Rechten an Grundstücken häufig der Fall ist — nicht den Inhalt hat, dem Berechtigten die tatsächliche Gewalt über das Grundstück zu geben, und reicht auch im übrigen nicht aus, denn sie ist kein in die Augen springender Akt. Während es stets zu erkennen ist, wenn eine bewegliche Sache von einer Hand in die andere übergeht, kann man das einem Grundstücke nicht so leicht ansehen. Dagegen erfüllt die Eintragung im öffentlichen Buche ihren Zweck besser, weil sie kein bloß vorübergehender Akt ist, sondern im Buche, das jedem zugänglich ist, haften bleibt.

Dieser Umstand erklärt die Rechtsentwicklung in Deutschland hinsichtlich der Veräußerung und Belastung unbeweglicher Sachen. Die römische Auffassung hatte zunächst infolge des Strebens der Juristen, das römische Recht ungetrübt zur Anwendung zu bringen, das deutsche Recht verdrängt. Da sich aber die Unzulänglichkeit des römischen Rechts in diesem Punkte zeigte, griff die moderne Rechtsentwicklung seit der Mitte des 18. Jahrhunderts auf das einheimische Recht zurück.

Die zunächst im Partikularrecht auftretende, im heutigen Reichsrechte bestehende Verschiedenheit des Eigentumsübertragungsaktes bei beweglichen und unbeweglichen Sachen wirkte auch auf den Vorhalt des Eigentums ein.

2. Ein fernerer Unterschied zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen hinsichtlich des Eigentumsvorbehalts zeigt sich insofern, als das Recht die Wirkung des dem Verkäufer an der übergebenen Kaufsache vorbehaltenen Eigentums gegen den Dritten, dem der Käufer Rechte in bezug auf die Sache eingeräumt hat, verschieden gestaltet, je nachdem, ob es sich um eine bewegliche oder eine unbewegliche Sache handelt.

[1]) Planck a. a. O. S. 112.

Im römischen und gemeinen Rechte[1]) galten für den Erwerb eines Rechtes an einer Sache die Sätze: nemo plus iuris transferre potest quam ipse habet l. 54, und non debeo melioris condicionis esse, quam auctor meus, a quo ius in me transit l. 175, 1 D. 50, 17. Darnach kann derjenige, zu dessen Gunsten über eine Sache oder ein Recht an einer solchen verfügt wird, nicht zum Rechtserwerbe gelangen, wenn dem Verfügenden das zu seiner Verfügung erforderliche Recht an der Sache nicht zusteht. Da das Fehlen dieses Rechtes dem Erwerber häufig nicht bekannt sein kann, widerstreben diese Sätze der Sicherheit des Verkehrs.

Andere Grundsätze galten im deutschen Recht, und zwar unterschied das deutsche Recht in dieser Hinsicht zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen. Das germanische Mobiliarrecht behandelte anvertrautes Gut anders als verlorenes Gut. Der Eigentümer, der einem anderen den Gewahrsam einer beweglichen Sache übertrug, mußte die Folgen seines Vertrauens tragen und die Verfügungen seines Vertrauensmannes, durch die ein Dritter rechtmäßig und redlich den Besitz der Sache verlangte, gegen sich gelten lassen. Dies drückte der Satz aus: Hand muß Hand wahren. War die bewegliche Sache dagegen ohne Willen des Eigentümers aus dessen Gewahrsam gekommen, so konnte er sein Recht unbeschränkt geltend machen. Die Grundgedanken dieser Regelung mögen die aus der ursprünglich geringen Würdigung des Mobiliargutes entspringende Auffassung, daß das Recht an beweglicher Habe in deren Besitz zum Ausdruck komme, und die Idee gewesen sein, daß dingliches Recht ohne Erkennbarkeit bedenklich sei. Der Immobiliarverkehr erlangte in Deutschland Sicherheit dadurch, daß bei der gerichtlichen Auflassung zur Anmeldung etwaiger Rechte aufgefordert wurde, und bei mangelndem Widerspruche die Anwesenden sofort, Abwesende nach Jahr und Tag mit ihren Ansprüchen ausgeschlossen wurden.[2])

Durch die Rezeption römischen Rechts wurden diese Grundsätze verdrängt, aber der Umstand, daß sie der Sicherung des Verkehrs zugute kamen, wurde von der späteren Jurisprudenz und Gesetzgebung[3]) klar erkannt, und in der modernen Rechtsentwicklung sind diese Ideen zur Herrschaft gelangt. Die Tendenz des modernen

---

[1]) Goldschmidt, HR. I, 2. Abt. S. 812 ff.; Planck a. a. O. S. 20 ff.

[2]) Stobbe, Handb. d. deutschen PrivR. 2, 1 S. 375.

[3]) Goldschmidt a. a. O. S. 814.

Rechts ist die, daß der gutgläubige Erwerber geschützt werden soll, auch wenn sein Vormann nicht berechtigt gewesen ist.

Diese gegen das römische Recht gerichtete Bewegung nahm verschiedene Gestalt an für den Mobiliar- und für den Immobiliarverkehr.[1]) Grundlage des guten Glaubens ist bei beweglichen Sachen der Besitz, bei unbeweglichen Sachen die Eintragung des Veräußerers im Grundbuch. Die Entwicklung des erwähnten Grundsatzes erfolgte auch nicht für bewegliche und unbewegliche Sachen gleichmäßig.[2]) Zuerst wurde der Erwerb durch den Gutgläubigen vom Nichtberechtigten für Grundpfandrechte durch die Hypothekengesetze um 1800 aufgenommen, dann wurde dieses Prinzip durch die Handelsgesetzgebung anerkannt, und zuletzt für den Eigentums- und sonstigen Rechtserwerb an unbeweglichen Sachen und für Rechte an beweglichen Sachen, soweit diese außerhalb des Handelsverkehrs in Betracht kommen, durchgesetzt.

In dieser Hinsicht ergaben sich daher in den einzelnen Perioden Unterschiede zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen, die auch die Wirkung des Vorbehalts des Eigentums durch den Verkäufer gegen Dritte verschieden gestalteten, je nachdem, ob es sich um eine bewegliche oder eine unbewegliche Sache handelte.

3. Vielfach ist auch ein Unterschied zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen hinsichtlich des Vorbehalts des Eigentums durch den Verkäufer ausdrücklich im Gesetz bestimmt. Meist hat eine solche Regelung folgende Ursache. Der Eigentumsvorbehalt war wie oben gesagt, zuerst fast ausschließlich bei Verkäufen von Immobilien üblich. Durch die Hypothekengesetze wurde er hier überflüssig aber er war doch immer noch möglich und enthielt die Gefahr, das von jenen Gesetzen angestrebte Prinzip, daß alle Rechte an Grundstücken erkennbar sein sollten, zu durchbrechen. Daher beschränkten diese Gesetze[3]) den Vorbehalt des Eigentums, indem sie ihn meist zum Hypothekenvorbehalt machten. Die Hypothekengesetze regelten aber nur die Verhältnisse von unbeweglichen Sachen. Im Augenblicke fiel es auch nicht auf, daß bei Verkäufen beweglicher Sachen diese besondere Regelung fehlte, denn man kannte nur einen Eigentumsvorbehalt beim Grundstücksverkauf. Als die Abrede aber auch beim Mobiliarverkauf üblich wurde, trat diese besondere Be-

[1]) Planck a. a. O.

[2]) Mot. z. Entw. d. BGB. III S. 209.

[3]) Cohen a. a. S. 714.

handlung des Vorbehalts des Eigentums an Grundstücken im Gegensatz zu der Gestaltung, die das Recht dem Eigentumsvorbehalt beim Kaufe beweglicher Sachen zuteil werden ließ.

§ 3.

Das Wesen des Vorbehalts des Eigentums durch den Verkäufer im gemeinen Recht.

Der Eigentumsvorbehalt ist eine Institution, die durch den Verkehr geschaffen worden ist. Im gemeinen Recht ist seine rechtliche Gestaltung durch Gewohnheitsrecht erfolgt.

Nach dem Willen der Parteien soll die Kaufsache dem Käufer übergeben werden, ohne daß dieser den Kaufpreis zahlt, und der Käufer soll die Sache innehaben und verwerten dürfen. Dafür soll dem Verkäufer das Eigentum der Kaufsache vorbehalten sein, bis der Käufer gezahlt hat; d. h. wenn die Zahlung ausbleibt, so soll der Verkäufer das Eigentumsrecht an der Sache geltend machen, die Sache zurückerlangen können. Welche rechtliche Konstruktion gibt diesem Parteiwillen den ihm entsprechenden Ausdruck?

Daß das Eigentum auf den Käufer übergehen und der Verkäufer ein von der Nichtzahlung des Preises abhängiges Forderungsrecht auf Rückgabe der Sache haben solle, kann nicht genügen, denn dieses Recht würde dem Verkäufer gar nichts nützen, wenn der Käufer die Sache weiter veräußert. Man könnte in diesem Falle auch nicht von einem Eigentumsvorbehalte, sondern höchstens von einem vorbehaltenen Rückforderungsrechte sprechen. Es ist vielmehr eine Sicherung des Verkäufers mit dinglicher Wirkung beabsichtigt. Ein Pfandrecht soll es nicht sein, denn gerade wegen der Unsicherheit des Pfandrechtes ist der Eigentumsvorbehalt da. Es soll das Eigentum sein, das der Verkäufer geltend machen kann.

Es könnte gedacht sein, daß der Verkäufer dem Käufer die Sache nur tatsächlich übergibt. Dann behält der Verkäufer das Eigentum und den juristischen Besitz, der Käufer wird Detentor. In diesem Falle wäre, erst wenn der Kaufpreis gezahlt würde, notwendig, daß der Verkäufer dem Käufer seine Pflicht aus dem Kaufvertrage erfüllt, also die Sache überträgt, was hier durch brevi manu traditio geschehen könnte. Aber ein Eigentumsvorbehalt ist hier über-

flüssig, da ja niemand das Eigentum des Verkäufers in Zweifel zieht. Außerdem ist der Käufer zu schlecht gestellt. Die Parteien wollen, daß dem Käufer die Sache übergeben wird und er sie verwerten darf. Dieses Recht des Käufers findet bei dieser Konstruktion keinen Halt. Der Verkäufer könnte hier die Sache von dem Käufer mit der rei vindicatio zurückerlangen. Es könnte die Lage des Käufers dadurch gebessert werden, daß zwischen Käufer und Verkäufer ein Rechtsverhältnis, z. B. ein Mietvertrag vereinbart wird, auf Grund dessen der Verkäufer verpflichtet ist, dem Käufer die Sache zu überlassen, aber davon ist hier nicht die Rede. Diese Regelung kann daher auch nicht befriedigen.

Der Wille der Parteien geht dahin, daß der Käufer auf Grund des zwischen ihnen abgeschlossenen Vertrages berechtigt sein soll, die Sache zu verwerten. Da dieser Vertrag ein Kaufvertrag ist, ist dieser Wille nur dadurch realisierbar, daß der Verkäufer dem Käufer in Erfüllung des Kaufvertrages das Eigentum an der Sache überträgt.

Die Wirkung dieser Eigentumsübertragung darf aber nicht so beschaffen sein, daß das Eigentum definitiv übergeht, sonst würde der weitere Wille der Parteien, der darauf gerichtet ist, daß der Verkäufer, wenn der Käufer nicht zahlt, Eigentum an der Kaufsache geltend machen darf, nicht verwirklicht werden, denn das Eigentum hätte ja der Käufer.

Die Wirkung der Eigentumsübertragung muß vielmehr derartig beschränkt sein, daß, wenn der Käufer nicht zahlt, Eigentum des Verkäufers an der Kaufsache besteht.

Es steht den Parteien nach gemeinem Rechte frei, die Wirkung der Eigentumsübertragung derartig zu gestalten.

Die Übertragung des Eigentums erfolgt nach gemeinem Recht bei beweglichen und unbeweglichen Sachen durch Übergabe des Besitzes und Willensübereinstimmung des Übergebenden und Empfängers inbetreff des Überganges der Sachherrschaft. Die Wirkung[1]) dieses Übertragungsaktes kann von einem zukünftigen ungewissen Ereignis, einer Bedingung, abhängig gemacht werden. Die Übergabe des Besitzes verträgt ihrer Natur nach keine Bedingung, dagegen ist die Einigung des Veräußerers und Empfängers der Bedingung zugänglich, denn sie ist ein Rechtsgeschäft, sie besteht aus auf die Hervorbringung einer rechtlichen Wirkung gerichteten Willens-

[1]) Dernburg, Pand. I § 215; Windscheid, Pand. I § 172.

erklärungen.[1]) Da die Eigentumsübertragung aber von der Wirksamkeit der Einigung, des „dinglichen Vertrages“ abhängig ist, so ist bei bedingter Einigung der ganze Eigentumsübertragungsakt bedingt.

Man unterscheidet[2]) zwei Arten von Bedingungen, suspensive und resolutive Bedingungen. Bei der Suspensivbedingung richtet sich der in der bedingten Willenserklärung enthaltene Wille auf die Begründung, Aufhebung oder Veränderung eines Rechtsgeschäfts. Die Wirkung dieses Willens soll erst beim Eintritt der Bedingung eintreten. Bei der Resolutivbedingung richtet sich der in der bedingten Willenserklärung enthaltene Wille auf Wiederaufhebung eines durch eine andere gleichzeitige Willenserklärung erzeugten Rechtsgeschäftes. Hier sind im gemeinen Recht zwei Willenserklärungen zu unterscheiden. Eine unbedingte, welche ein Rechtsgeschäft erzeugt, und eine bedingte, die dahin geht, die Wirkungen dieses Rechtsgeschäftes mit Eintritt der Bedingung wieder aufzulösen.[3]) Die unmittelbare Wirkung des Eintritts der Bedingung ist hier der Eintritt der Wirkung der bedingten Willenserklärung. Da diese Wirkung aber darin besteht, daß die Wirkung der ersten, unbedingten Willenserklärung wieder aufgehoben wird, so bewirkt der Eintritt der Bedingung mittelbar die Wiederauflösung des unbedingten Rechtsgeschäftes. Daher wird das Geschäft in seiner Gesamtheit als resolutiv bedingt bezeichnet.[4])

In beiden Fällen[5]) ist die bedingte Willenserklärung nicht so zu denken, als ob zwei nebeneinanderstehende Erklärungen des Willens und der Hinzufügung der Bedingung erfolgen. Die bedingte Willenserklärung ist nicht die Erklärung eines unbedingten Willens und dessen Einschränkung durch eine weitere Willenserklärung, sondern die Erklärung eines einzigen, besonders gestalteten Willens. Das von der Bedingung Abhängige[6]) ist aber nicht das Bestehen des

---

[1]) Die Frage, ob die Einigung ein Vertrag ist (s. Planck, Komm. z. BGB. III S. 15 ff.), braucht hier nicht berührt zu werden, denn selbst wenn sie verneint wird, sind doch die Bestimmungen über Rechtsgeschäfte und insbesondere über Verträge auf die Einigung infolge der unabweisbaren Analogie anzuwenden. Die herrschende Meinung (Windscheid, Pand. I § 171; Planck a. a. O.) faßt die Einigung als Vertrag auf. Ihr schließt sich Verfasser an.

[2]) Windscheid I § 86; Dernburg I § 106,2c.

[3]) Windscheid a. a. O. Anm. 6 und die dort angegebenen Stellen.

[4]) Dernburg I § 106 am Ende.

[5]) Windscheid I § 86 Anm. 3.

[6]) Windscheid, Pand. I § 86 Anm. 3a.

Willens, sondern der durch denselben zu erzielenden Wirkung, „nicht das Wollen, sondern das Gewollte". Wäre der Wille das Bedingte, so wäre er vor dem Eintreten der Bedingung nicht da. Die bedingte Willenserklärung muß aber einen Willen schaffen, „damit der später eintretende Umstand etwas vorfindet, was er zur rechtserzeugenden Kraft erheben kann, denn die ihr zugrunde liegende Bewegung des Willensvermögens dauert nicht fort, sondern ist nur eine einmalige".

Bei der auf den Kauf folgenden, von der Zahlung des Preises bedingten Eigentumsübertragung ist die von der Bedingung abhängige Wirkung der Eigentumsübergang vom Verkäufer auf den Käufer. Diese Wirkung können die Parteien entweder erst mit der Zahlung des Kaufpreises eintreten oder mit der Nichtzahlung des Kaufpreises aufhören lassen. In beiden Fällen setzen sie sowohl 1. den Willen, daß der Käufer die Sache während des Schwebens der Bedingung behalten kann, als auch 2. den Willen durch, daß der Verkäufer mit Ausfall der suspensiven bezw. Eintritt der resolutiven Bedingung Eigentum an der Sache hat und geltend machen kann.

1. Bei der Resolutivbedingung ist es klar, daß der Käufer die Kaufsache während des Schwebens der Bedingung behalten kann, denn mit der Übergabe der Sache wird er hier Eigentümer, und sein Eigentum gibt ihm die volle Herrschaft über die Sache. Aber auch im Falle der suspensiv bedingten Eigentumsübertragung kann dem Käufer die Sache während des Schwebens der Bedingung nicht entzogen werden. Der Käufer erhält hier zwar vorläufig noch kein Eigentum, aber er kann der rei vindicatio des Eigentümers die exceptio rei venditae et traditae entgegensetzen.[1]) Diese exceptio findet überall Anwendung, wo der Eigentümer einer Sache, der zu deren Veräußerung verpflichtet ist, in irgend einer Weise zu deren Veräußerung an den Berechtigten zugestimmt hat. Hier hat der Eigentümer aber der Veräußerung zugestimmt, denn er hat dem Käufer die Sache mit dem Willen, Eigentum zu übertragen, übergeben. Dieser Wille ist vorhanden, wenn auch seine Wirkung noch bedingt ist.

Leonhardt (a. a. O. S. 195) will in diesem Fall die exceptio rei venditae et traditae nicht geben, weil „hier der Grundsatz, daß

[1]) Dunker a. a. O. S. 161; Vangerow, Pand. I § 334, 3 b; Leonhardt in Gerber und Ihering, Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen PrivR. Bd. 17 S. 194.

niemand die von ihm versprochene Veräußerung hinfällig machen kann, deshalb nicht passe, weil die Veräußerung suspensiv bedingt sei". Hier will Leonhardt dem Käufer eine exceptio doli geben, aber nur dann, wenn auch der Kauf suspensiv bedingt ist, denn „wer zu einer Zeit, in der er zur Eigentumsübertragung erst bedingt verpflichtet ist, dennoch schon die Sache dem erst später zum Eigentumserwerb möglicherweise Berechtigten übergibt, scheint diesem damit stillschweigend schon vorläufig eine Art von Gebrauchsrecht oder ein Retentionsrecht[1]) behufs Sicherung des späteren Eigentumserwerbes einzuräumen". Daß der Kauf bedingt ist, ist in unserem Fall aber nicht vorgesehen. Die von Leonhardt gegebene exceptio doli kann hier also nicht angewendet werden. — Aber der Grundsatz, daß niemand die von ihm versprochene Veräußerung hinfällig machen kann, paßt auch dann, wenn diese Veräußerung suspensiv bedingt ist. Die Veräußerung besteht schon, obwohl ihre Wirkung noch bedingt ist. Es besteht also auch die Möglichkeit, daß diese bedingte Veräußerung — abgesehen von der event. Wirkung des Eintritts bezw. Ausfalls der Bedingung — hinfällig gemacht wird. Es ist daher ganz logisch, zu bestimmen, daß niemand diese bedingte Veräußerung hinfällig machen kann, wenn er sie versprochen hat. Daß diese Veräußerung infolge der Bedingung den Keim des event. Hinfälligwerdens in sich trägt, widerspricht dem nicht, denn infolge der Bedingung soll dem Verkäufer nicht das Recht gegeben werden, die versprochene Veräußerung hinfällig zu machen, sondern diese Veräußerung kann dadurch nur event. hinfällig werden. Das für das Bestehen der exceptio wesentliche Moment[2]) ist der Umstand, daß die vom Eigentümer versprochene Veräußerung mit dessen Willen geschehen ist. Dieser Wille war zwar bedingt, aber doch da.

2. Wenn der Käufer nicht zahlt, also die Resolutivbedingung eintritt bezw. die Suspensivbedingung ausfällt, kann der Verkäufer Eigentum an der Sache geltend machen.

---

[1]) Auch nach Dernburg ist der Besitzer zur Zurückhaltung der vindizierten Sache befugt, „wenn ihm eine nicht willkürlich widerrufbare Konzession des Besitzes seitens des Eigentümers erteilt ist, so z. B. auf Grund eines suspensiv bedingten Veräußerungsgeschäftes für die Zeit des Obschwebens der Bedingung". s. Dernburg a. a. O. I § 227 I; Bade a. a. O. S. 60.

[2]) Leonhardt a. a. O. S. 194.

Bei resolutiv bedingter Eigentumsübertragung[1]) wird mit Eintritt der Bedingung die Wirkung des Eigentumsübertragungsaktes aufgehoben und das Eigentum steht wieder dem Verkäufer zu, denn die Wirkung des Hauptgeschäftes wird aufgehoben. Diese Wirkung der erfüllten Resolutivbedingung ist allerdings bestritten. Es wird behauptet, daß der Eintritt der Resolutivbedingung nur eine persönliche Verpflichtung des bisher Berechtigten zur Aufhebung der Wirkung des Hauptgeschäftes begründet. Aber dieser Streit kommt hier nicht in Betracht, denn es ist anerkannt,[2]) daß die Wirkung der eintretenden Resolutivbedingung dinglich gewollt sein kann. Beim Eigentumsvorbehalt ist von den Parteien aber stets die dingliche Wirkung gewollt, da eine persönliche Verpflichtung des Käufers, das Eigentum dem Verkäufer zurückzuübertragen, dem Verkäufer nichts nützt.

Bei suspensiv bedingter Eigentumsübertragung hat der Verkäufer bei Ausfall der Bedingung das Eigentum, das er bereits gehabt hatte, aber die Möglichkeit, daß das Eigentum auf den Käufer übergeht, ist hinweggefallen.

Kann nun aber der Käufer nicht der rei vindicatio des Verkäufers gegenüber die exceptio rei venditae et traditae geltend machen, obwohl die Resolutivbedingung eingetreten bezw. die Suspensivbedingung ausgefallen ist?

Die exceptio rei venditae et traditae setzt voraus,[3]) daß die versprochene Veräußerung der Sache in irgend einer Weise mit dem Willen des Eigentümers geschehen ist. Dieser Wille war in beiden Fällen da, aber er war bedingt. Nach Ausfall der Suspensivbedingung bezw. Eintritt der Resolutivbedingung ist die Wirkung dieses Willens erloschen. Wenn der Käufer nun noch die exeptio rei venditae et traditae zustehen würde, so würde der Wille noch fortwirken. Dies ist aber nicht möglich. Die exceptio rei venditae et traditae steht dem Käufer jetzt also nicht mehr zu. Die Konstruktion Dunkers (a. a. O. S. 161, 162), daß auch in diesem Falle die exceptio rei venditae et traditae begründet sei, aber durch eine dem Verkäufer zustehende replicatio doli zurückgewiesen werde, indem dieser einwenden könnte: „berufst du dich auf einen Kauf, so erfülle auch deine Verbindlichkeiten als Käufer", ist nicht notwendig und ihre Möglichkeit

---

[1]) Windscheid § 90 Anm. 1.

[2]) Dernburg I § 112, 2b.

[3]) Leonhardt a. a. O. S. 195.

zweifelhaft. Denn hat der Käufer die Sache einem Dritten übergeben, so würde dieser, da die exceptio rei venditae et traditae auch unter Rechtsnachfolgern[1]) Platz greift, die exceptio haben, ohne daß ihm die replicatio doli entgegengesetzt werden könnte, und das vorbehaltene Eigentum würde dem Verkäufer gegen Dritte nichts nützen.

Bei der Besprechung der von Leonhardt erwähnten exceptio doli des Käufers ist von einem bedingten Kaufvertrage die Rede gewesen. Der Kaufvertrag kann bedingt geschlossen werden; daher kann auch ein Kauf, bei dessen Erfüllung ein Eigentumsvorbehalt verabredet worden ist, bedingt geschlossen sein. Aber diese Bedingung muß besonders ausgemacht worden sein und ist nicht etwa auf den Vorbehalt des Eigentums zurückzuführen. Sintenis (s. Bade a. a. O. S. 31 ff.; Sintenis, Zivilrecht I § 49 Anm. 21) behauptet zwar, daß beim Eigentumsvorbehalt durch den Verkäufer die Tradition nur deshalb bedingt sei, weil hier ihre causa, der Kauf, bedingt sei. Sintenis steht auf dem Standpunkte, daß die Tradition ein kausales Rechtsgeschäft sei und von dem ihr zugrunde liegenden Rechtsgeschäft, also hier dem Kauf abhänge. Der an die Antinomie[2]) zwischen dem Ausspruche Julians in l. 36 D. 41, 1 und dem Ausspruche Ulpians in l. 18 pr. D. 12, 1 anknüpfende Streit, ob die Tradition ein abstraktes oder kausales Rechtsgeschäft ist, ist aber im Sinne der ersteren Alternative entschieden worden. Außerdem führt aber die Annahme, daß durch den Eigentumsvorbehalt der Kaufvertrag bedingt sei, zu Konsequenzen, die dem Parteiwillen widersprechen. Wäre der Kauf von der Zahlung des Kaufpreises bedingt, so würde der Vorbehalt des Eigentums zur Folge haben, daß das Bestehen des Kaufvertrages vollkommen von dem Belieben des Käufers abhängig ist und daß der Verkäufer nie auf Zahlung des Preises klagen könnte. Es wäre dann nicht die durch den Eigentumsvorbehalt bezweckte Sicherung des Verkäufers, sondern ihr Gegenteil erreicht.[3])

---

[1]) Leonhardt a. a. O. S. 194, 195.

[2]) Dernburg I § 513 Anm. 9.

[3]) Thorsch, Das pactum reservati dominii S. 16 f., Straßburg 1875.

§ 4.

Unterschied zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen hinsichtlich des Vorbehalts des Eigentums durch den Verkäufer nach gemeinem Recht.

Der Vorbehalt des Eigentums durch den Verkäufer läßt sich also nach gemeinem Recht als eine Bedingung konstruieren, die dem auf den Kaufvertrag über eine Sache folgenden Erfüllungsgeschäfte hinzugefügt wird. In dieser Form hat die gemeinrechtliche Theorie und Praxis den Vorbehalt des Eigentums ausgebildet.[1]) Eine Eigentümlichkeit des gemeinen Rechts ist es, daß der Eigentumsvorbehalt hier nur möglich ist, wenn der Kaufpreis kreditiert ist, da auch im gemeinen Recht der Satz gilt, daß der Käufer Eigentum an der übergebenen Sache nur erlangen kann, wenn der Kaufpreis[2]) gezahlt oder kreditiert ist (s. oben die Ausführung betr. dieses Satzes im römischen Recht). An sich ist eine Kreditierung des Kaufpreises zum Wesen des Eigentumsvorbehalts nicht notwendig, obwohl sie in der Praxis wohl stets, auch wo der eben erwähnte römischrechtliche Satz nicht gilt, verabredet sein wird, denn es wird in der Regel eine Zeit angegeben sein, in der die Bedingung, Zahlung bezw. Nichtzahlung des Preises, für ausgefallen bezw. eingetreten gelten soll.[3])

Es ist oben auseinandergesetzt worden, wie der Eigentumsvorbehalt gestaltet sein kann, aber nicht die Frage berührt worden, was die Parteien im einzelnen Falle gemeint haben, wenn sie der Übergabe der Sache die einfache Bestimmung zugesetzt haben, daß das Eigentum dem Verkäufer vorbehalten sein soll. Hier knüpft die gemeinrechtliche Streitfrage an, ob die Parteien im Zweifel die Übertragung des Eigentums von einer Suspensiv- oder einer Resolutivbedingung abhängig machen wollen.[4]) Diese Streitfrage hat mit der Frage, welcher Unterschied zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen hinsichtlich des Eigentumsvorbehalts besteht, insofern zu tun, als neuerdings die Lösung des Streites von Bade (a. a. O. S. 41 ff.) mit der Behauptung versucht wurde, im Zweifel

---

[1]) Dernburg, Pand. I § 215; Windscheid, Pand. I § 172.

[2]) Windscheid § 172, 7.

[3]) Bumke, Pactum reservati dominii S. 25, Inaugural-Diss. Greifswald 1899.

[4]) Windscheid, Pand. I § 172 Anm. 18 a.

sei der Vorbehalt des Eigentums beim Grundstückskaufe als dem Eigentumsübertragungsakte hinzugefügte Resolutivbedingung, beim Kaufe einer beweglichen Sache als dem Eigentumsübertragungsakte hinzugefügte Suspensivbedingung auszulegen. Zur Kritisierung dieser Behauptung ist eine kurze Berührung der Streitfrage nötig.

Aus dem Wesen des Eigentumsvorbehalts läßt sich für die Entscheidung der Steifrage kein Gesichtspunkt gewinnen, denn wie ausgeführt, besteht bei suspensiv bedingtem und resolutiv bedingtem Eigentumsvorbehalt sowohl die gleiche Sicherung des Verkäufers als auch für den Käufer die gleiche Möglichkeit, während des Schwebens der Bedingung die Kaufsache zu haben.

Für die Auslegung, daß der Eigentumsvorbehalt dem Eigentumsübertragungsakte eine Suspensivbedingung hinzufüge, spricht die Bedeutung des Begriffes „Vorbehalten, reservare".[1] Seinem Wesen nach besteht jeder Vorbehalt in der Erklärung, daß man gewisse Rechte behalten wolle, deren Aufgebung sonst aus den Umständen folgen würde. Diesem Begriffe wird nur die Suspensivbedingung voll und ganz gerecht. Bei der resolutiv bedingten Eigentumsübertragung gibt der Verkäufer dagegen ein Recht auf und macht dabei aus, daß unter gewissen Umständen das aufgegebene Recht ihn wieder zustehen solle. Er behält sich also nichts vor, sondern bedingt sich nur von neuem ein Recht aus, welches er nicht mehr hat.

Die Annahme, daß der Vorbehalt des Eigentums im Zweifel eine Resolutivbedingung enthalte, begründet die Erwägung, daß es das Einfachere und Natürlichere[2] ist, anzunehmen, daß, wenn infolge eines Kaufvertrages eine Sache übergeben ist, die Tradition unter einer Resolutivbedingung erfolgt ist, denn die körperliche Übergabe ist der natürliche Ausdruck der rechtlichen Übergabe. Wir finden auch im römischen Rechte überall, wo sonst dieser Zweifel in Frage kommt, für die Resolutivbedingung eine Präsumtion aufgestellt, so z. B. bei der in diem addictio und der lex commissoria.[3]

Die Behauptung, daß der Eigentumsvorbehalt bei unbeweglichen

---

[1] s. Cohen a. a. O. S. 709; Dunker a. a. O. S. 81; Leonhardt a. a. O. S. 232.

[2] Leonhardt a. a. O. S. 236; Dernburg, Pand. I § 213.

[3] Bei der reichhaltigen Literatur über diesen Streitpunkt geht es über den Rahmen des Themas hinaus, alle für und wider angeführten Gründe zu berücksichtigen. Es sind daher nur diejenigen Gründe angeführt, deren Vorhandensein für die eine Ansicht von den Vertretern der anderen Ansicht zugegeben wird.

Sachen als Resolutiv-, bei beweglichen als Suspensivbedingung anzusehen ist, stützt sich auf folgende Gründe.[1])

Bei unbeweglichen Sachen ist die Absicht der Kontrahenten die, dem Käufer eine möglichst freie Stellung und so viel Berechtigungen zu gewähren, als sich mit dem Hauptzweck, der Sicherung, vereinigen lassen, daß er also sofort Eigentümer werden solle; denn es liegt nicht in der Absicht der Parteien, daß der Verkäufer noch das Recht haben solle, das Grundstück mit Hypotheken zu belasten, und daß dem Käufer die mit dem Grundstücke in öffentlichrechtlicher Beziehung event. verbundenen Rechte, wie z. B. aktives und passives Wahlrecht, fehlen sollen.[2]) Bei beweglichen Sachen dagegen liegt es in der Absicht der Parteien, daß die freie Verfügung dem Käufer nicht[3]) über die Kaufsache zustehen soll, er also nicht sofort Eigentümer werden soll, denn dadurch könnte die Sache leicht verbracht werden, so daß es dem Verkäufer schwer sein würde, zwecks Vindikation der Sache ihren Verbleib zu ermitteln. Der Käufer hat auch kein besonderes Interesse[4]) daran, über die bewegliche Sache zu verfügen, denn wenn er dies wollte, müßte er sie weggeben, und er will sie doch vor allem selbst benutzen.

Vor allem aber begründet die geschichtliche Entwicklung des Vorbehaltes des Eigentums die Badesche Behauptung, daß der Eigentumsvorbehalt bei der Veräußerung einer unbeweglichen Sache als Resolutiv-, bei der Veräußerung einer beweglichen Sache als Suspensivbedingung anzusehen ist.

Es ist eine Tatsache, daß der Eigentumsvorbehalt bei Immobilien häufiger als Resolutivbedingung, bei Mobilien häufiger als Suspensivbedingung gefaßt war. Das beweisen einerseits die Ausführungen Leonhardts,[5]) der im Jahre 1843 den Eigentumsvorbehalt bei Grundstücksverkäufen seit mehr als hundert Jahren in den Grundbüchern der Stadt Hannover in der Form der resolutiv bedingten Eigentumsübertragung angewendet findet, und der Umstand, daß der Vorbehalt im Grundstücksverkehr nach dem Gebrauch zahlreicher Landschaften[6]) als Resolutivbedingung aufgefaßt wurde,

[1]) Bade a. a. O. S. 41 ff; Cohen a. a. O. S. 698.
[2]) Windscheid, Pand. § 172 Anm. 19 a; Leonhardt a. a. O. S. 252.
[3]) Bade S. 46.
[4]) Cohen a. a. O. S. 723.
[5]) Leonhardt a. a. O. S. 253, 230 Anm. 2.
[6]) Dernburg, Pand. I § 215 am Ende.

andererseits die Tatsache, daß der Eigentumsvorbehalt bei den über bewegliche Sachen üblichen Abzahlungsgeschäften meist eine Suspensivbedingung ist.

Solange der Eigentumsvorbehalt bei Immobilien vorkam,[1] war die Auffassung, daß er im Zweifel eine Resolutivbedingung bedeute, vorherrschend, seitdem der Vorbehalt nur im Mobilienverkehr eine Rolle spielt, wird er häufiger im Zweifel als Suspensivbedingung konstruiert.[2] Die Kodifikationen des 18. Jahrhunderts bestimmten den Eigentumsvorbehalt als Resolutivbedingung, während die moderneren Kodifikationen in der Abrede im Zweifel eine Suspensivbedingung erblicken.

Diese Unterscheidung zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen hinsichtlich des Vorbehalts des Eigentums ist indessen im gemeinen Recht nicht üblich gewesen. Die Auffassungen des Eigentumsvorbehalts als Resolutivbedingung bei Immobilien und als Suspensivbedingung bei Mobilien bestanden nicht nebeneinander, sondern folgten periodisch aufeinander, und in jeder Periode wurde die herrschende Auffassung auf den Eigentumsvorbehalt überhaupt ausgedehnt. Es hat sich nicht etwa der Gewohnheitsrechtsatz ausgebildet, daß der Eigentumsvorbehalt bei der auf den Kaufsvertrag folgenden Veräußerung, wenn es sich um eine unbewegliche Sache handelt, im Zweifel eine Resolutivbedingung, wenn es sich um eine bewegliche Sache handelt, im Zweifel eine Suspensivbedingung bedeutet. Im Volke kann ein solches Gewohnheitsrecht nicht entstehen, es konnte seinen Ursprung nur von dem Juristenstande nehmen, denn wenn die Parteien über das, was sie gemeint haben, zweifelhaft sind, suchen sie bei den Juristen Rat. Zur Bildung eines Gewohnheitsrechts gehört ein gleichförmiges Tun und Übung dieses Tuns als Recht.[3] Die Juristen haben den Eigentumsvorbehalt aber stets, vielleicht infolge[4] der „aus der Naturrechtsschule überkommenen Sucht, die Rechtsnormen möglichst über einen Leisten zu schlagen", ohne die historische Entwicklung zu berücksichtigen, bei Mobilien und Immobilien gleich behandelt, sowohl zur Zeit als die Abrede bei Immobilienverkäufen vorkam, für Immobilien und Mobilien gleichmäßig vor-

[1] vgl. oben die geschichtliche Entwicklung.

[2] vgl. Cohen a. a. O. S. 723.

[3] Dernburg, Pand. I § 27.

[4] Cohen a. a. O. S. 714; Leonhardt in Gruchots Beitr. Jahrg. 25 S. 185.

herrschend als Resolutivbedingung, als auch zur Zeit, wo der Vorbehalt vornehmlich den Mobilienverkehr beherrschte, gleichmäßig für Mobilien und Immobilien als Suspensivbedingung.

Der von Bade aufgestellte Satz stellt sich also nicht als Rechtssatz dar, der den Streit beendet. Allerdings kommt die von Bade angeregte Unterscheidung zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen im Zweifel neben den anderen von dem einzelnen Fall an die Hand gegebenen Auslegungsmitteln in Betracht.

Das gemeine Recht hat keine besonderen Bestimmungen, durch die ein Eigentumsvorbehalt beim Kaufe beweglicher Sachen anders geregelt wird, als beim Kaufe unbeweglicher Sachen. Der Eigentumsübertragungsakt ist im gemeinen Recht für bewegliche und unbewegliche Sachen derselbe. Infolge der Gleichheit des Übertragungsaktes kann die gleiche demselben hinzugefügte Bedingung für den Eigentumsübergang bei beweglichen und unbeweglichen Sachen nur die gleichen Wirkungen äußern. Auch im übrigen behandelt das gemeine Recht bewegliche und unbewegliche Sachen grundsätzlich gleich. Ein Unterschied zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen hinsichtlich der rechtlichen Behandlung des Vorbehalts des Eigentums durch den Verkäufer ist im gemeinen Recht bis auf die von Bade angeregte Unterscheidung nicht vorhanden.

§ 5.

Wesen des Vorbehalts des Eigentums durch den Verkäufer im preußischen Recht.

A. Das preußische allgem. Landrecht regelt den Vorbehalt des Eigentums durch den Verkäufer in I Titel 11. § 266 dieses Titels bestimmt: „Hat der Verkäufer auf den Fall, wenn der Käufer das kreditierte Kaufgeld oder einen gewissen Teil desselben in einem bestimmten Termine nicht zahlen würde, sich das Eigentum der verkauften und übergebenen Sache vorbehalten, so hat dieses Abkommen die Kraft einer auflösenden Bedingung." Hinsichtlich dieser Bedingung verweist § 266 auf § 261 u. 262. § 261 bestimmt: „Ist die Wiederauflösung des Kaufes auf einen bestimmten Fall vorbedungen, so gelangt das Eigentum der Sache schon durch die Übergabe auf den Käufer", und nach §§ 262 ist „auch nach eingetretenem Falle dennoch, wenn das Eigentum auf den Verkäufer

zurückgehen soll, eine neue Übergabe an denselben erforderlich". Die durch den Eigentumsvorbehalt des § 266 bestellte auflösende Bedingung ist also nach § 261 eine Vorbedingung der Wiederauflösung des Kaufes, d. h. wenn der Käufer in dem bestimmten Termine nicht zahlt, kann der Kauf aufgelöst werden. Diese Bestimmung kann nicht die Bedeutung haben, daß der Kauf aufgelöst sein soll, wenn der Käufer nicht zahlt, denn dann wäre das Bestehen des Kaufes von der Preiszahlung, also dem guten Willen des Käufers, abhängig, und die bezweckte Sicherung des Verkäufers illusorisch. Aus demselben Grunde kann nicht gemeint sein, daß sowohl der Käufer als auch der Verkäufer im Falle der Nichtzahlung in dem bestimmten Termine den Kauf wieder aufheben kann. Es erhellt, daß nur dem Verkäufer das Recht zustehen soll, den Kaufvertrag aufzulösen, falls der Käufer in dem bestimmten Termine nicht zahlt. Die Wirkung dieses bedingten Wiederauflösungsrechtes des Verkäufers bestimmen §§ 261 u. 262 h. t.

Nach § 261 gelangt das Eigentum der Kaufsache trotz des bedingten Auflösungsrechtes mit der Übergabe an den Käufer und nach § 262 ist eine neue Übertragung notwendig, wenn der Verkäufer auf Grund der eingetretenen Bedingung, der Nichtzahlung des Kaufpreises in dem bestimmten Termin, sein Wiederauflösungsrecht geltend macht. Der Verkäufer soll bei Eintritt der Bedingung also nur ein Forderungsrecht[1]) auf Rückübertragung haben. Dies sagt auch § 267: „Nimmt der Verkäufer in dem bestimmten Termin eine andere Summe, als gezahlt werden sollte, ohne Vorbehalt an, so wird er seines Rechtes, die Sache selbst zurückzufordern verlustig."

Das allgem. Landrecht nennt also Vorbehalt des Eigentums ein dem Verkäufer für den Fall, daß der Käufer das kreditierte Kaufgeld in einem bestimmten Termine nicht zahlt, zustehendes Recht, den Kauf wieder aufzulösen, durch dessen Geltendmachung ein Forderungsrecht des Verkäufers auf Rückübertragung des Eigentums entsteht. Es wäre richtiger gewesen, eine Abrede mit diesen Wirkungen nicht „Vorbehalt des Eigentums" zu nennen.[2])

B. Das preußische Recht kennt aber noch einen anderen Eigentumsvorbehalt. Die preußischrechtliche Theorie und Praxis hat in der letzten Hälfte des 19. Jahrhunderts eine Abrede, durch die der

---

[1]) Förster-Eccius, Preuß. PrivR. 5. I Aufl. 2, § 126, 2.

[2]) Dernburg, Preuß. PrivR. 2 § 152, 1 a.

auf einen Kaufvertrag folgenden Eigentumsübertragung eine Suspensivbedingung hinzugefügt wurde, als Eigentumsvorbehalt anerkannt.[1]) Dieser Eigentumsvorbehalt kam ausschließlich bei beweglichen Sachen vor.

Mit Rücksicht auf die geschichtliche Entwicklung des Eigentumsvorbehalts läßt sich dies verstehen. Das allgem. Landrecht bestimmte den Eigentumsvorbehalt nur als dem Verkäufer zustehendes Rückforderungsrecht. Diese Sicherung konnte dem Verkäufer nicht genügen. Zunächst schien die Bestimmung des allgem. Landrechts aber auszureichen, denn bei unbeweglichen Sachen war der Eigentumsvorbehalt durch die Bestellung einer Kaufgelderhypothek verdrängt worden, bei beweglichen Sachen kam er nicht vor. Im 19. Jahrhundert erfolgte dann der Aufschwung des Mobilarverkehrs. Er brachte das Bedürfnis der dinglichen Sicherung des Verkäufers, der dem Käufer eine bewegliche Sache übergeben hatte, für die Forderung auf den rückständigen Kaufpreis in Form eines Vorbehalts des Eigentums (s. oben die geschichtliche Entwicklung), da ein an der beweglichen Sache etwa zu bestellendes Pfandrecht sich mit der Übergabe der Sache an den Käufer nicht vertrug. Dieser Vorbehalt, der dem Verkäufer ein dingliches Recht auf die Sache gibt, geschah und geschieht heute noch in der Regel so, daß verabredet wurde, das Eigentum sollte erst auf den Käufer übergehen, wenn dieser gezahlt habe.

Dieser Entwicklung trug auch die preußische Jurisprudenz Rechnung, indem sie eine so gestaltete Abrede als Eigentumsvorbehalt anerkannte.

Wie aber die in diesem Eigentumsvorbehalt enthaltene suspensiv bedingte Eigentumsübertragung gestaltet ist, darüber ist sich die preußische Rechtsprechung und Theorie nicht klar.[2]) Es ist vor allem nicht auseinandergehalten, ob eine den Eigentumsübergang bedingende Bestimmung dem Titel der Eigentumsübertragung, dem Kauf, oder der Tradition hinzugefügt wird.

Das allgem. Landrecht unterscheidet[3]) zwischen mittelbarem

[1]) s. Moser, Der Eigentumsvorbehalt beim Kaufe nach röm. Recht S. 34 ff. Inaug.-Diss. Breslau 1904; s. die Beispiele bei v. Rönne, Ergänzungen und Erläuterungen zum ALR. Anm. zu § 266 h. t.

[2]) Moser a. a. O. S. 34 f.

[3]) Förster-Eccius, Preuß. PrivR. 3 S. 187; Fischers, Preuß. Landrecht S. 196.

und unmittelbarem Eigentumserwerb. Der unmittelbare Eigentumserwerb erfordert einen Titel und Besitzergreifung an der Sache, der mittelbare einen Titel, Besitzerledigung des bisherigen Eigentümers und Besitzergreifung durch den Erwerber. Der mittelbare Eigentumserwerb, die Eigentumsübertragung erfolgt [3]) nach allgem. Landrecht bei beweglichen und unbeweglichen Sachen durch Übergabe, d. h. formlose Übertragung des Besitzes seitens des bisherigen Eigentümers an den Erwerber mit dem beiderseitigen Willen, daß Eigentum übergehen soll. Die Übergabe hat aber nur dann den beabsichtigten Erfolg, wenn ein den Eigentumsübergang rechtfertigender Grund, ein sogen. Titel, z. B. Kauf, vorhanden ist.

Was ist nun beim Eigentumsvorbehalt bedingt?

Ist der Kauf, ist die Besitzübergabe oder die Einigung über den Eigentumsübergang bedingt?

Wenn dem Titel des Eigentumsüberganges, dem Kauf eine suspensive Bedingung hinzugefügt wird, so wird dadurch nicht notwendig der darauffolgende Eigentumsübergang bedingt. Für den Fall, daß der Kauf unter einer aufschiebenden Bedingung geschlossen ist, bestimmt § 259 I, 11: Hat der Verkäufer dem Käufer die Sache schon vorher übergeben (d. h. vor Eintritt der Suspensivbedingung), so ist letzterer, wenn nicht ein anderes verabredet worden, dennoch nur als Verwalter einer fremden Sache anzusehen. Diese Bestimmung stellt es den Parteien frei, den Käufer bei suspensiv bedingtem Kauf auch zu etwas anderem als zum Verwalter der Sache zu bestellen, also auch zum Eigentümer zu machen. Es ist also möglich, daß der Kauf aufschiebend bedingt, der Eigentumsübergang unbedingt ist. Der suspensiv bedingte Kauf bewirkt also noch nicht, daß die auf ihn folgende Eigentumsübertragung suspensiv bedingt ist. Bei bedingtem Kauf wird oft auch die Eigentumsübertragung bedingt sein, aber das ist keine notwendige Folge der dem Kauf zugefügten Bedingung, sondern die Parteien müssen es ausdrücklich so wollen.

Die Besitzübergabe [4]) soll einen tatsächlichen Zustand des Habens hervorbringen, der von keiner Suspensivbedingung abhängen kann. Eine bedingte Eigentumsübertragung ist daher nur möglich, wenn der auf den Eigentumsübergang gerichtete Wille der Parteien, der

---

[1]) Fischer a. a. O. S. 210; Dernburg, Preuß. PrivR. 1 S. 577 ff.

[2]) Förster-Eccius a. a. O. S. 182.

sogen. dingliche Vertrag, bedingt ist. Ein bedingter Vertrag ist nach allgem. Landrecht möglich, denn § 99 I, 5 bestimmt: „Soweit jemand über eine Sache verfügen kann, soweit kann er auch seiner Willenserklärung darüber Bedingungen hinzufügen." Nach § 100 h. t. ist eine „Willenserklärung bedingt, wenn das daraus entstehende Recht von einem Ereignis, welches eintreffen oder nicht eintreffen soll, abhängig gemacht wird".

Im Gebiete des allgem. Landrechts sind also zwei Arten des Eigentumsvorbehalts zu unterscheiden.

1. Ein dem Verkäufer, für den Fall, daß der Käufer den kreditierten Kaufpreis in einem bestimmten Termine nicht zahlt, zustehendes Forderungsrecht auf Rückübertragung der Kaufsache.

2. Eine dem Eigentumsübertragungsakte hinzugefügte Suspensivbedingung.

§ 6.

Unterschiede zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen hinsichtlich des Vorbehalts des Eigentums durch den Verkäufer im preußischen Recht vor dem Eigentumserwerbsgesetze von 1872.

A. Über den als Forderungsrecht auf Rückübertragung des Eigentums gestalteten Eigentumsvorbehalt gibt das allgem. Landrecht besondere Bestimmungen für bewegliche und unbewegliche Sachen. Ein solches Rückforderungsrecht des Verkäufers kann sowohl bei beweglichen als auch bei unbeweglichen Sachen nur vorkommen, wenn ein Termin bestimmt ist, innerhalb dessen die Leistung des Käufers erfolgen soll. Ist ein Termin nicht angegeben, so hat die Bestimmung, daß dem Verkäufer das Eigentum vorbehalten sein soll, bei beweglichen und unbeweglichen Sachen verschiedene Bedeutung. Bei beweglichen Sachen hat sie dann nach § 269 h. t. gar keine Wirkung. Der Kaufvertrag bleibt also unberührt; das Eigentum ist auf den Käufer übergegangen, und ein Rückforderungsrecht des Verkäufers kann nicht entstehen. Handelt es sich dagegen um den Kauf eines Grundstücks, so erhält der Verkäufer in diesem Falle durch § 268 h. t. das Recht, das rückständige Kaufgeld in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen. Diese Eintragung erfolgt[1]) nach der

---

[1]) s. Reskript des Großkanzlers an die Breslauische Oberamtsregierung vom 1. 2. 1796 in Rabe, Sammlung preuß. Gesetze Bd. 3, Berlin 1817, S. 258.

Hypothekenordnung von 1783 auf den Antrag des Verkäufers (II § 83) in der dritten Rubrik (I § 52) des Hypothekenbuches. Der Verkäufer erhält dadurch eine Hypothek an dem verkauften und übergebenen Grundstücke zur Sicherung seiner Forderung auf den rückständigen Kaufpreis.

Ist ein Termin bestimmt, so hat sowohl der Verkäufer einer beweglichen Sache als auch der Verkäufer eines Grundstücks das Rückforderungsrecht des § 266 h. t. Ein Unterschied zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen ergibt sich hier insofern, als das Rückforderungsrecht des Grundstücksverkäufers in das Hypothekenbuch eingetragen werden kann. Dadurch wirkt es gegen Dritte anders als das Recht des Verkäufers einer beweglichen Sache. Nach § 264 h. t. stehen Bedingungen, unter denen eine Sache verkauft und übergeben worden ist, einem Dritten in Erwerbung eines Rechts auf die Sache nur so weit entgegen, als er erweislich Wissenschaft davon gehabt hat. Diese Bestimmung wird für unbewegliche Sachen durch § 265 h. t. erweitert: „Sind diese Bedingungen bei unbeweglichen Sachen in das Hypothekenbuch eingetragen worden, so kann der Dritte sich mit der Unwissenheit derselben niemals entschuldigen." Auch wenn der Dritte die eingetragene Bedingung nicht kennt, verhindert sie doch, daß er ein Recht auf die Sache erwirbt.

Die Abrede des dem Verkäufer vorbehaltenen Eigentums nach § 266 h. t. enthält eine Einschränkung des auf den Käufer übergegangenen Eigentums und muß daher nach der allgemeinen Hypothekenordnung von 1783 in die 2. Rubrik des Hypothekenbuches (I § 50) und von Amts wegen (II § 80) eingetragen werden.[1])

B. Der Vorbehalt des Eigentums in Gestalt einer dem Übertragungsakte zugefügten Suspensivbedingung kam zwar nur bei beweglichen Sachen vor, aber er war auch bei unbeweglichen Sachen möglich. Deshalb ist die Erörterung, welche Verschiedenheiten er bei beweglichen und unbeweglichen Sachen äußerte, berechtigt. Besondere Bestimmungen fehlen hier. Die §§ 266 ff. I, 11 ALR. beziehen sich nur auf den Vorbehalt des Eigentums im Sinne des § 266. §§ 264 und 265 h. t. sprechen von Sachen, die unter Bedingungen „verkauft und übergeben" werden. Die Übertragung des Eigentums erfolgte nach allgem. Landrecht für bewegliche und unbewegliche Sachen in derselben Weise. Ein bei beweglichen und unbeweglichen

[1]) Raabe a. a. O. S. 260.

Sachen verschiedenes Verhältnis des Eigentumsvorbehalts zum Eigentumsübertragungsakt ist daher nicht denkbar. Die bei beweglichen und unbeweglichen Sachen verschiedene Ausbildung der Prinzipien über den Erwerb des Gutgläubigen vom Nichtberechtigten hat aber eine verschiedene Wirkung der suspensiv bedingten Eigentumsübertragung an den Käufer gegen Dritte zur Folge, je nachdem, ob es sich um bewegliche oder unbewegliche Sachen handelt.

I. Bei beweglichen Sachen [1]) kann man in der Entwicklung des Grundsatzes vom Erwerb des Gutgläubigen vom Nichtberechtigten im preußischen Recht zwei Perioden unterscheiden:

1. Die Zeit vom Beginn der Geltung des allgem. Landrechts bis zur Einführung des allgem. deutschen Handelsgesetzbuches;

2. die Zeit von der Geltung des allgem. deutschen Handelsgesetzbuches an bis 1900.

1. In der ersten Periode galt grundsätzlich der Satz, daß auch der Gutgläubige vom Nichtberechtigten kein Recht erwerben kann. § 137 I, 2 ALR. bestimmt: „Dingliche Rechte auf die Sache können von dem Berechtigten gegen jeden, in dessen Gewahrsam, Besitz oder Eigentum die Sache kommt, solange das Recht selbst dauert, ausgeübt werden.“ Es gab aber Fälle, in denen dieser Satz durchbrochen wurde und der Gutgläubige Rechtserwerb erlangte.[2]) Wer vom Fiskus oder in öffentlicher Versteigerung (I, 15 § 42), wer aus dem Laden eines Kaufmannes, der die Gilde gewonnen hatte (I, 15 § 43), und wer entgeltlich Geld oder Inhaberpapiere (§ 45—47 I, 15) gutgläubig erwarb, wurde Eigentümer.

Wenn der Verkäufer dem Käufer die bewegliche Sache übergeben, aber nur bedingt zu Eigentum übertragen hatte, so konnte er sein Eigentum auch gegen Dritte, die vom Käufer gutgläubig Rechte an der Sache erhalten hatten, geltend machen, es sei denn, daß einer der erwähnten Ausnahmefälle vorlag.

2. In der zweiten Periode wurde der Schutz des redlichen Erwerbers beweglicher Sachen geregelt in HGB. Art. 306 und 307. Art. 306 bestimmte: „Wenn Waren oder andere bewegliche Sachen von einem Kaufmann in dessen Handelsgetriebe veräußert und übergeben worden sind, so erlangt der redliche Erwerber das Eigentum, auch wenn der Veräußerer nicht Eigentümer war. Das früher be-

---

[1]) Dernburg, Preuß. PrivR. I § 188 S. 429 f.

[2]) Dernburg a. a. O. S. 430.

gründete Eigentum erlischt. Jedes früher begründete Pfandrecht oder sonstige dingliche Recht erlischt, wenn dasselbe dem Erwerber bei der Veräußerung unbekannt war" (Abs. 1). „Sind Waren oder andere bewegliche Sachen von einem Kaufmann in dessen Handelsgetriebe verpfändet und übergeben worden, so kann ein früher begründetes Eigentum, Pfandrecht oder sonstiges dingliches Recht an den Gegenständen zum Nachteil des redlichen Pfandnehmers oder dessen Rechtsnachfolger nicht geltend gemacht werden" (Abs. 2). Abs. 4, nach dem diese Bestimmungen keine Anwendung finden, wenn die Gegenstände gestohlen oder verloren waren, kommt für unsere Frage nicht in Betracht. Art. 307 erweitert diese Vorschriften für Inhaberpapiere auch auf den Fall, daß die Veräußerung oder Verpfändung nicht von einem Kaufmann in dessen Handelsgetriebe geschehen ist. Das landrechtliche Prinzip ist hier für den Eigentums- und Pfandrechtserwerb im Handelsverkehr durchbrochen.

Wenn der Käufer Kaufmann war und in seinem Handelsgetriebe die übergebene Kaufsache veräußerte oder an ihr ein Pfandrecht bestellte, hatte das vorbehaltene Eigentum keine Kraft gegen das von dem gutgläubigen Dritten erworbene Eigentum oder Pfandrecht.

Dabei blieben aber die eben erwähnten Bestimmungen des allgem. Landrechts betr. den Schutz des guten Glaubens in der ersten Periode bestehen, denn durch die beiden Art. 306 und 307 werden die Landesgesetze nicht berührt, welche für den Besitzer noch günstigere Bestimmungen enthalten[1]) (Art. 308). Das bedeutet nicht, daß zu fragen ist, ob das Landesgesetz oder Art. 306 und 307 HGB. im ganzen sich günstiger zu dem Erwerb des Gutgläubigen vom Nichtberechtigten stellen, und darnach das eine oder das andere als geltendes Recht anzusehen ist. Denn es kann nicht angenommen werden, daß das Gesetz die Entscheidung der Frage, was geltendes Recht sei, derartig freistellt. Sondern Art. 306 und 307 HGB. und die Landesgesetze bestehen nebeneinander, und im einzelnen Falle kommt das Gesetz zur Anwendung, welches dem gutgläubigen Besitzer gerade günstiger ist. Dies wird in der Regel das Handelsgesetz sein.

II. Im Immobilienverkehr kann man hinsichtlich der Ausbildung des Satzes vom Rechtserwerb des Gutgläubigen im preußischen Rechte ebenfalls zwei Perioden verfolgen. Die Zeit bis zum Eigen-

---

[1]) v. Hahn, HGB. II Anm. zu Art. 308.

tumserwerbsgesetze vom 5. 5. 1872, welches am 1. 10. 1872 in Kraft trat, und von da ab bis 1900.[1])

In der ersten Periode konnte der Gutgläubige nur Pfandrechte vom Nichteigentümer erwerben, das EEG. von 1872 dehnte den Grundsatz auf das gesamte Immobiliarsachenrecht aus. Die zweite Periode kommt hier nicht in Betracht, da dieser Teil der Abhandlung nur das preußische Recht bis zum EEG. von 1872 berücksichtigt.

Im Landrecht (ALR. § 137 I, 2,) galt grundsätzlich auch für unbewegliche Sachen die Bestimmung, daß auch der Gutgläubige vom Nichtberechtigten Rechte nicht erwerben kann. Die für den Eigentumserwerb an beweglichen Sachen gegebenen Ausnahmen[2]) der §§ 42 ff. I, 15 galten für unbewegliche Sachen nach § 138 I, 2 nicht. Dagegen enthält § 410 I, 20 eine Durchbrechung dieses Grundsatzes für die Hypothekenbestellung. Die Hypothekenbestellung erfolgt nach § 411 I, 20 nur durch die wirkliche Eintragung in öffentliche Bücher. In allen Fällen muß das Hauptrecht, welches durch die Hypothek versichert werden soll, dem Berechtigten gegen denjenigen zustehen, der als vollständiger Besitzer der Sache in das Hypothekenbuch eingetragen ist (§ 404 h. t.). § 410 I, 20 bestimmt: Jede auf den Grund eines an sich rechtlichen Titels gegen den eingetragenen Besitzer erfolgte Hypothekenbestellung behält ihre Kraft, wenn sich gleich in der Folge findet, daß dieser Besitzer nicht der wahre Eigentümer gewesen sei. Ausnahmen davon bestimmen §§ 10 u. 11 I, 10, auf die in § 410 I, 20 verwiesen ist: Die Hypothekenbestellung behält ihre Kraft nicht, wenn derjenige, der von dem eingetragenen Besitzer die Eintragung der Hypothek erlangt, weiß, daß derselbe nicht wahrer Eigentümer ist (§ 10 I, 10), oder wenn das Recht des eingetragenen Besitzers zweifelhaft oder streitig ist und diese Zweifel im Hypothekenbuche vermerkt sind (§ 11 I, 10).

Es ist also möglich, daß das in Gestalt einer suspensiv bedingten Eigentumsübertragung vorbehaltene Eigentum des Verkäufers eines Grundstücks keine Wirksamkeit gegen den Dritten hat, der vom Käufer die Eintragung einer Hypothek an dem verkauften und übergebenen Grundstück erlangt hat. Vorausgesetzt ist dabei, daß der Käufer als Eigentümer im Hypothekenbuch eingetragen ist, und selbst

[1]) Dernburg, Preuß. PrivR. I S. 439 ff.; Fischer, Lehrb. des Preuß. PrivR. S. 211.

[2]) Dernburg, Das preuß. Hypothekenrecht Abt. 1 § 3, 2.

wenn dies der Fall ist, so ist der Eigentumsvorbehalt doch gegen die Hypothek des Dritten wirksam, wenn der Dritte bei der Hypothekenbestellung weiß, daß der Eingetragene nicht der wahre Eigentümer ist, oder wenn aus dem Hypothekenbuche ersichtlich ist, daß das Eigentum des Eingetragenen zweifelhaft ist, wobei es gleichgültig ist, ob der Hypothekengläubiger dies gewußt hat oder nicht.

Der Vorbehalt des Eigentums des Verkäufers eines Grundstücks hat gegen Dritte eine weitergehende Wirksamkeit als das vom Verkäufer einer beweglichen Sache vorbehaltene Eigentum. Der gutgläubige Dritte kann hier höchstens eine Hypothek erwerben, und wenn der Vorbehalt aus dem Grundbuche hervorgeht, wirkt er gegen Dritte stets, auch wenn diese ihn nicht gekannt haben.

§ 7

Unterschiede zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen hinsichtlich des Vorbehalts des Eigentums durch den Verkäufer im preuß. Rechte nach dem Eigentumserwerbsgesetze von 1872.

Seit dem 1. 10. 1872 erfolgte[1]) im Anschluß an das ältere deutsche Recht und in Übereinstimmung mit anderen modernen Gesetzgebungen die Übertragung des Eigentums an einem Grundstücke auf Grund des EEG. vom 5. 5. 1872 in Preußen nicht mehr durch dinglichen Vertrag und Übergabe, sondern durch einen unter Mitwirkung der Beteiligten zu vollziehenden gerichtlichen Akt. Derselbe besteht darin, daß der eingetragene Eigentümer und der neue Erwerber persönlich oder durch Stellvertreter mündlich und gleichzeitig vor der zuständigen Grundbuchbehörde die Auflassung vornehmen, indem der erstere die Eintragung des neuen Eigentümers bewilligt, der letztere dieselbe beantragt. Der Auflassung folgt dann die Eintragung in das Grundbuch. Der Eigentumsübergang vollzieht sich erst mit der Eintragung (§§ 1, 2 EEG.). Auflassung und Eintragung bilden einen einheitlichen Akt. Nach § 48, 3 der preuß. GBO. vom 5. 5. 1872 muß sich die Eintragung ins Grundbuch unmittelbar an die Auflassung anschließen. Die Gültigkeit des der Auflassung zugrunde liegenden Rechtsgeschäfts wird

---

[1]) Fischer, Preuß. PrivR. S. 212.

nicht geprüft. Der Eigentumsübergang ist zwar wie bei beweglichen Sachen von der Rechtsgültigkeit des Titels abhängig, jedoch wird die mangelnde Form durch die Auflassung geheilt, und die Verwirklichung der Abhängigkeit muß durch Anfechtung erfolgen, um den scheinbar erfolgten Eigentumsübergang auch buchmäßig rückgängig zu machen, denn die Eintragung ist ein Akt amtlicher Autorität mit öffentlichem Glauben.

Wie verhält sich nun dieses Gesetz zum Vorbehalt des Eigentums durch den Verkäufer?

§ 26 EEG. bestimmt: Der bei der Veräußerung des Grundstücks zur Sicherstellung einer Forderung bedungene Vorbehalt des Eigentums gewährt dem Veräußerer nur das Recht, für die bestimmte Summe eine Hypothek auf das Grundstück einzutragen. Diese Bestimmung berührt nur das dem Verkäufer eines Grundstücks für den Fall, daß der Käufer den Kaufpreis in einem bestimmten Termine nicht zahlt, nach § 266 ALR. I, 11 zustehende Recht, den Kauf aufzulösen und die Sache zurückzufordern.[1]) Eine dem Eigentumsübertragungsakte hinzugefügte Bedingung sollte damit nicht berührt werden, denn die preußische Gesetzgebung kannte nur einen Eigentumsvorbehalt im Sinne des § 266 h. t. Die Motive zum Gesetz v. 5. 5. 1872 bemerken zu § 26: „Soll die Verabredung des vorbehaltenen Eigentums suspensive Geltung haben, so gehört sie nicht hierher, vielmehr macht sie in einem solchen Falle die Auflassungserklärung zu einer bedingten und hindert damit die Eintragung des Eigentumes.“ Der Vorbehalt des Eigentums durch den Verkäufer eines Grundstücks im Sinne des § 266 h. t. hat daher sowohl bei Bestimmung eines Termins für die Leistung des Käufers als auch ohne eine solche (§ 268 ALR. h. t.) nur die Wirkung, daß der Verkäufer sich zur Sicherung seiner Kaufpreisforderung eine Hypothek auf das Grundstück eintragen lassen kann. Bei beweglichen Sachen ist es hinsichtlich dieses Eigentumsvorbehalts bei der Regelung des allgem. Landrechts geblieben, so daß die Abrede ohne Terminbestimmung keine Wirkung hat und bei bestimmtem Termin dem Verkäufer das Recht gibt, den Kauf aufzulösen und die Sache zurückzufordern.

Aber auch der in der Praxis vorkommende Eigentumsvorbehalt im Sinne einer dem Eigentumsübertragungsakte hinzugefügten Suspensivbedingung hat durch das EEG. von 1872 bei Grundstücken

[1]) Turnau, Die GBO. v. 5. 5. 1872 5. Aufl.

eine Änderung erfahren. Wie eben (s. den Ausspruch der Motive zum § 26 EEG.) erwähnt, kann der zur Eigentumsübertragung an einem Grundstücke nach dem EEG. erforderliche Akt keine Bedingung vertragen.[1]) Zwar ist dies im EEG. nicht ausdrücklich bestimmt, aber es ist doch zu schließen. Ein bedingter Titel bewirkt, wie oben ausgeführt, noch keinen bedingten Eigentumsübergang. Eine der Eintragung zugefügte Bedingung ist nicht denkbar. Daß auch die Auflassung, der hier in besonderer Form erfolgende dingliche Vertrag, keine Bedingung verträgt, folgt daraus, daß Auflassung und Eintragung im EEG. als ein einheitlicher in unmittelbarer zeitlicher Aufeinanderfolge sich abspielender Akt anzusehen sind, und daß das Grundbuchsystem der bedingten Auflassung widerstreitet, denn das Grundbuch soll stets völlige Klarheit über die Eigentumsverhältnisse am Grundstück gewähren.

Daher war ein Eigentumsvorbehalt in der Form eines bedingten Eigentumsübertragungsaktes beim Grundstückskauf unmöglich geworden, während die Hinzufügung einer solchen Bedingung bei der dem Kaufe einer beweglichen Sache folgenden Eigentumsübertragung möglich blieb.

§ 8.

Das Wesen des Vorbehalts des Eigentums durch den Verkäufer im Bürgerlichen Gesetzbuch.

Über den Vorbehalt des Eigentums durch den Verkäufer einer beweglichen Sache bestimmt das Bürgerliche Gesetzbuch im § 455: „Hat sich der Verkäufer einer beweglichen Sache das Eigentum bis zur Zahlung des Kaufpreises vorbehalten, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Übertragung des Eigentums unter der aufschiebenden Bedingung vollständiger Zahlung des Kaufpreises erfolgt, und daß der Verkäufer zum Rücktritte von dem Vertrage berechtigt ist, wenn der Käufer mit der Zahlung in Verzug kommt. Das was das Gesetz durch § 455 anordnet, setzt voraus,[4]) daß die bewegliche Sache

---

[1]) Bruck, Bedingungsfeindliche Rechtsgeschäfte, Breslau 1904, S. 66.

[2]) Turnau-Föster, Das Liegenschaftsrecht I S. 331 II.

[3]) Dernburg, BGB. III S. 273.

[4]) Planck, Komm. z. BGB. Anm. zu § 455; Staudinger, Komm. z. BGB. Anm. zu § 455.

dem Käufer übergeben, der Kaufpreis aber noch nicht gezahlt und dem Verkäufer das Eigentum vorbehalten ist. In der Abrede, daß dem Verkäufer das Eigentum vorbehalten sein soll, liegt der Wille verborgen, durch den die Parteien ihre Beziehungen zueinander und zur Sache regeln. Dieser Wille ist da,[1]) aber unklar. § 455 schreibt vor, wie dieser vorhandene Wille gedeutet werden soll, und zwar ist nach § 455 im Zweifel anzunehmen, daß dieser Wille dahin geht, daß die Übertragung des Eigentums unter der aufschiebenden Bedingung vollständiger Zahlung erfolgt und der Verkäufer zum Rücktritte vom Vertrage berechtigt sein soll, wenn der Käufer mit der Zahlung in Verzug kommt. Damit ist gesagt, daß bei der Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts der Wille der Parteien auch dahin gehen kann, daß die Übertragung des Eigentums unter einer auflösenden Bedingung erfolgt sein oder dem Verkäufer das Rücktrittsrecht nicht zustehen soll. Ist der Wille der Parteien ersichtlich ein anderer als der durch § 455 präzisierte, so ist dieser andere Wille maßgebend und für die Anwendung des § 455 kein Raum.[2])

Wenn der Eigentumsvorbehalt nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch dem Verkäufer ein Rücktrittsrecht geben kann, aber nicht zu geben braucht, so ist es klar, daß das Rücktrittsrecht des Verkäufers nicht zum Wesen des Eigentumsvorbehalts gehört.[3]) Dagegen erfordert der Eigentumsvorbehalt nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch stets eine Bedingung der Eigentumsübertragung. Diese kann sowohl aufschiebend wie auflösend sein.

Der Vorbehalt des Eigentums durch den Verkäufer einer beweglichen Sache stellt sich also nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch als eine dem auf den Kauf folgenden Eigentumsübertragungsakte zugefügte Bedingung dar. Vom Vorbehalt des Eigentums an einer unbeweglichen Sache spricht das Bürgerliche Gesetzbuch nicht. Das Eigentum an beweglichen und unbeweglichen Sachen ist dasselbe Recht, daher muß auch der Vorbehalt des Eigentums an einer unbeweglichen Sache als dem Eigentumsübertragungsakte zugefügte Bedingung angesehen werden.

---

[1]) Stammler, Recht der Schuldverhältnisse, Berlin 1897, S. 58.

[2]) Staudinger, Planck a. a. O.

[3]) s. Pudor, Der Vorbehalt des Eigentums, Inaug.-Diss. Leipzig 1903, S. 34.

§ 9.

Unterschied zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen hinsichtlich des Vorbehalts des Eigentums durch den Verkäufer im Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Zur Übertragung des Eigentums an einer beweglichen Sache ist nach § 929 BGB. erforderlich, daß der Eigentümer die Sache dem Erwerber übergibt und beide darüber einig sind, daß das Eigentum übergehen soll. Der Eigentumsübertragungsakt besteht also aus den zwei Teilen: Übergabe und Einigung. Zur Wirksamkeit dieses Aktes ist ein Titel nicht erforderlich. Die Übergabe ist ein tatsächlicher Vorgang, der unter keiner Bedingung erfolgen kann. Die Einigung dagegen ist ein Vertrag, dessen Wirkung wie bei allen Verträgen von einer Bedingung abhängig gemacht werden kann. Die Übertragung des Eigentums an einem Grundstücke erfolgt anschließend an die moderne Rechtsentwicklung durch Auflassung, d. i. die bei gleichzeitiger Anwesenheit des Veräußerers und Erwerbers vor dem Grundbuchamt erklärte Einigung beider Teile über den Eintritt der Rechtsänderung (§ 925, 1), und die Eintragung der Rechtsänderung im Grundbuch (§ 873). Eine bedingte Eintragung im Grundbuche läßt sich ebensowenig denken wie eine bedingte Übergabe.[1]) Die Auflassung dagegen ist eine unter besonderer Form erfolgende Einigung, also ein Vertrag und daher an sich einer Bedingung zugänglich. Aber § 925, 2 erklärt eine Auflassung, die unter einer Bedingung erfolgt, für unwirksam.

Der Entwurf zum Bürgerlichen Gesetzbuch wollte zwischen der aufschiebenden und der auflösenden Bedingung unterscheiden und letztere für zulässig erklären, wenn das Rückfallsrecht von Amts wegen eingetragen würde. Durch die Beschlüsse der 2. Kommission wurde der § 925, 2 eingefügt,[2]) dessen Bestimmung sich an das anschließt, was in Preußen auf Grund des EEG. von 1872 Rechtens war. Die Auflassung und Eintragung bildet allerdings im Bürgerlichen Gesetzbuch nicht einen einheitlichen Akt.

Die Denkschrift des Bundesrats zum Bürgerlichen Gesetzbuch S. 164 begründet die Vorschrift des § 925, 2 damit, daß dem be-

---

[1]) s. Bruck a. a. O. S. 82.

[2]) Turnau-Förster, Das Liegenschaftsrecht Bd. 1 S. 334 II, 1.

stehenden Bedürfnis, dem Erwerber die Erlangung oder dem früheren Eigentümer den Rückerwerb des Eigentums für einen zukünftigen Fall dinglich zu sichern, dadurch genügt werde, daß nach § 883 Abs. 1 Satz 2 die Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung eines bedingten Anspruchs auf Übertragung oder Rückübertragung des Eigentums zulässig sei.

Der Vorbehalt des Eigentums durch den Verkäufer eines Grundstückes ist also nach § 925, 2 BGB. ausgeschlossen, während er beim Kaufe einer beweglichen Sache möglich ist. Sollte trotz bedingter Auflassung der Käufer eingetragen worden sein, so ist der Eigentumsübergang nicht erfolgt,[1]) das Eigentum steht noch dem Verkäufer zu, der Inhalt des Grundbuchs ist unrichtig. Der Verkäufer hat nach § 894 den Anspruch auf Grundbuchberichtigung gegen den Käufer und kann auf Grund dieses Anspruchs nach § 899 einen Widerspruch in das Grundbuch eintrageu lassen. Durch diesen Widerspruch wird nach § 892 verhindert, daß ein gutgläubiger Dritter vom eingetragenen Käufer Rechte an dem Grundstück erwirbt.

Eine ähnliche Wirkung[2]) wie durch den Vorbehalt des Eigentums an beweglichen Sachen kann beim Grundstücksverkauf durch Eintragung einer Vormerkung in das Grundbuch erzielt werden. Die Wirkung des supensiv bedingten Eigentumsvorbehalts wird dadurch annähernd erreicht, daß der Käufer das Grundstück erhält, und ihm eine Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Auflassung und Eintragung aus dem Kaufvertrage eingetragen wird (§§ 883, 885). Der Wirkung des resolutiv bedingten Eigentumsvorbehalts kommt man nahe, wenn das Eigentum des Grundstücks dem Käufer durch Auflassung und Eintragung übertragen, aber dem Verkäufer ein von der Nichtzahlung des Kaufpreises abhängiger Anspruch auf Rückübertragung des Eigentums gegeben und zur Sicherung dieses Anspruchs eine Vormerkung eingetragen wird (§§ 883, 1 Satz 2, 885).[3])

Durch die Eintragung der Vormerkung sind Verfügungen über das Grundstück unwirksam, soweit sie im ersten Falle den Anspruch des Käufers, im zweiten Falle den Anspruch des Verkäufers ver-

[1]) s. Turnau-Förster, Das Liegenschaftsrecht I S. 334 II, 1.

[2]) s. Planck Anm. zu § 455; Staudinger Anm. zu § 455 und § 925, 2; Bruck, Bedingungsfeindliche Rechtsgeschäfte S. 84.

[3]) In diesem Falle darf der Veräußerer (gemäß § 16 Abs. 2 der RGBO.) bestimmen, daß das Eigentum des Erwerbers nicht ohne die Vormerkung eingetragen werde. Bruck a. a. O. S. 84; Dernburg, BGB. III S. 273.

eiteln oder beeinträchtigen würden (§ 883, 2). Indessen besteht ein bedeutsamer Unterschied zwischen dieser Regelung des Geschäfts und dem Eigentumsvorbehalt. Beim suspensiv bedingten Eigentumsvorbehalt wird der Käufer, wenn er zahlt, nach § 158 BGB. Eigentümer; bei der Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs des Käufers hat der Käufer, auch wenn er zahlt, nur ein persönliches Recht auf Auflassung und Eintragung. Beim resolutiv bedingten Eigentumsvorbehalt fällt das Eigentum nach § 158, 2 an den Verkäufer zurück, wenn der Käufer nicht gezahlt hat; bei der Vormerkung zur Sicherung des Rückforderungsrechtes des Verkäufers steht dem Verkäufer stets nur ein persönlicher Anspruch auf Rückübertragung des Grundstückseigentums zu.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.

Lebenslauf.

Ich, Waldemar Ferdinand Max Wanjura, bin am 17. Oktober 1884 zu Zabrze in Oberschlesien geboren und bin der Sohn des Sanitätsrats Dr. med. Emil Wanjura in Zabrze und seiner verstorbenen Frau Marie, geb. Behrla. Ich bin katholischer Konfession und preußischer Staatsangehöriger. Ich besuchte die Höhere Privat-Knabenschule zu Zabrze und das Gymnasium zu Groß-Strehlitz in Oberschlesien, wo ich Ostern 1902 die Reifeprüfung bestand. Hierauf studierte ich Rechtswissenschaft in Lausanne (2 Semester), Breslau (4 Semester), Marburg (2 Semester) und abermals in Breslau (2 Semester). Am 24. Juni 1907 bestand ich am Oberlandesgericht Breslau die erste juristische Staatsprüfung und am 10. Juli 1907 in Breslau das examen rigorosum. Im juristischen Vorbereitungsdienste bin ich zurzeit dem Amtsgerichte Hermsdorf u. K. überwiesen.